

Alp- und Weideordnung der Gemeinde Sils i.E./Segl

(ersetzt "regulativ d'alps e pasculs" vom 10.9.1993)

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für die Alpen und Weiden auf Gemeindegebiet von Sils i.E./Segl. Es regelt unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts die Bewirtschaftung dieser Alpen und Weiden sowie die Zuständigkeiten der Landwirtschaftskommission und des Gemeindevorstandes in diesem Bereich.

Art. 2 Eigentum der Alpen und Weiden

- ¹ Das Eigentum bestimmt sich nach dem Grundbuch.
- ² Soweit die Alpen und Weiden auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl im Eigentum der Bürgergemeinde stehen, ist für deren Nutzung und Verwaltung der Vertrag vom 16.12.1988 zur Ausscheidung und Nutzung des Eigentums zwischen der Bürgergemeinde und Politischer Gemeinde massgebend.

Art. 3 Liste der Alpgebiete und Heimweiden der Gemeinde

- ¹ Es bestehen folgende Alpen der Gemeinde:
 - a) Alp da Segl
 - b) Alp Muot Selvas
 - c) Alp Prasüra und Munt
 - d) Alp Grevasalvas (hat kein Alpgebäude)
- ² Als Heimweiden auf Gemeindeboden bestehen:

| | | | |
|----|-----|-----------------------------------|--------------------------------------|
| a) | HW1 | Bach Tschanglas bis Ova da Munt | (zugeteilt Hof Sar Antoni) |
| b) | HW2 | Ova da Munt bis Marmorè | (zugeteilt Hof il Muot) |
| c) | HW3 | Marmorè bis Vanchera | (zugeteilt Hof Rominger)+(Reserve) |
| d) | HW4 | Val Blais d'Éra bis Val Güvè | (zugeteilt Crasta Farm) |
| e) | HW5 | Traunter Ovas bis Silvaplanersee | (zugeteilt Hof Traunter Ovas) |
| f) | HW6 | Ers bis Gemeindegrenze Silvaplana | (zugeteilt Hof Föglias u. Hof Godly) |
| g) | HW7 | Grevasalvas | (zugeteilt Hof Plaun da Lej) |
- ³ Der Dienstbarkeitsvertrag vom 27. Januar 2001 über die Wald-/Weideausscheidung und der dazugehörige Plan sind entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 4 Recht zur Sömmerung, Verpachtung, Bestossungszahlen, Weidevorschriften

- ¹ Die Bewirtschaftung der Alp da Segl und der Alp Muot Selvas (exkl. der als Schafalp verpachteten Weiden und Alpräumlichkeiten der Alp Muot Selvas) steht kraft dieser Ordnung allein der Alp- und Sennereigenossenschaft Sils zu. Bei der Bewirtschaftung hat sie sich an die Vorschriften dieses Reglements zu halten. Zusätzlich kann von Landwirtschaftskommission und Gemeindevorstand gemeinsam ein Nutzungsreglement erlassen werden.
- ² Die Gemeindealpen Prasüra und Munt sowie die als Schafalp verpachteten Weiden und Alpräumlichkeiten der Alp Muot Selvas werden von der Politischen Gemeinde Sils i.E./Segl verpachtet. Bei Neuvergaben von Gemeindealpen zur Pacht sind Ortsansässige zu bevorzugen.

- 3 Jeder auf Gemeindegebiet Sils i. E./Segl ansässige Landwirtschaftsbetrieb hat das Recht, seine Tiere auf den Weiden der Alp da Segl und der Alp Muot Selvas (exkl. der als Schafalp verpachteten Weiden und Alpräumlichkeiten der Alp Muot Selvas) zu sömmern. Die Alp- und Sennereigenossenschaft Sils ist verpflichtet, deren Vieh zur Sömmerung aufzunehmen.
- 4 Die Heimweiden der Gemeinde sind gemäss vorstehendem Artikel den Silser Landwirtschaftsbetrieben kraft vorliegender Ordnung zur Nutzung zugeordnet. Auf den Heimweiden dürfen nur in Sils i.E./Segl überwinterte Tiere weiden. Allfällige Ausnahmen müssen von der Landwirtschaftskommission bewilligt werden.
- 5 Die Bestossungszahlen für die Alpen und Heimweiden der Gemeinde richten sich nach den Vorgaben des ALG (Amt für Landwirtschaft und Geoinformationen Graubünden).
- 6 Weideverbote für gewisse Tierarten werden von der Landwirtschaftskommission auf Verlangen erlassen.
- 7 Nutzungsverbote und Einschränkungen richten sich nach der Waldgesetzgebung.

Art. 5 Oberaufsicht und Landwirtschaftskommission

- 1 Die Oberaufsicht über die Alpen und Weiden und deren Nutzung führt der Gemeindevorstand. Ihm unterstellt ist eine dreiköpfige Landwirtschaftskommission.
- 2 Die Bestellung der Landwirtschaftskommission richtet sich nach der Gemeindeverfassung. Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten selber.
- 3 Jährlich erstattet die Landwirtschaftskommission dem Gemeindevorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.
- 4 Bei der Behandlung von Alptragen sind die Alpmeister zur Anhörung beizuziehen.
- 5 Ein Mitglied führt über Sitzungen und Begehungen der Landwirtschaftskommission Protokoll.
- 6 Die Landwirtschaftskommission bezieht von der Gemeindeversammlung beschlossene Sitzungsgelder.

Art. 6 Aufgaben der Landwirtschaftskommission

- 1 Die Landwirtschaftskommission hat jährlich eine Alpinspektion vorzunehmen, zu welcher auch die jeweiligen Alpmeister für das Gebiet ihrer Alpen sowie ein Vertreter des Gemeindevorstandes einzuladen sind.
- 2 Anlässlich dieser Inspektionen ist ein Programm über die im Laufe des Frühlings und Sommers zu treffende Bewirtschaftung und Räumung der Alpen aufzustellen und deren Durchführung den Alpmeistern in ihren Alpen zu übertragen.
- 3 Die Landwirtschaftskommission organisiert jährlich eine Versammlung mit den betroffenen Landwirten zwecks Information und Aussprache.
- 4 Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 7 Kontrolle über Unterhalts- und Wartungsarbeiten, Alpverbesserungsprojekte

- 1 Die Landwirtschaftskommission führt Kontrolle über die beschlossenen, von den Bestössern auszuführenden Unterhalts- und Wartungsarbeiten.
- 2 Alpverbesserungsprojekte, deren Ausführung von den Bestössern beantragt wird, sind von der Landwirtschaftskommission zusammen mit dem Gemeindevorstand zu prüfen und zu begutachten.

Art. 8 Aufgaben Politische Gemeinde

- 1 Die Gemeinde unterhält wie bisher die Gemeindealpbäude und Zufahrtsstrassen, Weganlagen und sorgt für die Bereitstellung der Wasserversorgung für den Betrieb der Gemeindealpen.
- 2 Zu den Vorberatungen über die Ausführung solcher Projekte sind auch die Alpmeister einzuladen. Die Ausführung der Projekte und der Unterhalt erfolgt nach dem Grade der Dringlichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 9 Bewirtschaftung und Betriebsführung auf Alpen

- 1 Die Bewirtschaftung und Betriebsführung auf sämtlichen Alpen obliegt unter Befolgung dieser Verordnung den Bestössern.
- 2 Den Bestössern obliegen neben den in den Pachtverträgen bzw. dem Nutzungsreglement für die Alp da Segl auferlegten Pflichten folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Alpmeister und des Alppersonals
 - b) Überwachung und Leitung des ganzen Alpbetriebes, wie Alpbestossung und Entladung, Weidebetrieb, Aufteilung der Alpweide für Kühe und Jungvieh, Räumung der Alpen, Düngung, Unterhalt Wasserversorgung für Alptiere etc.
 - c) Annahme von Fremdvieh
 - d) Alp da Segl und Alp Muot Selvas (exkl. der als Schafalp verpachteten Weiden und Alpräumlichkeiten der Alp Muot Selvas): Aufnahme von Sömmerungsvieh der ortsansässigen Landwirte

Art. 10 Betriebs- und Weideordnung

- 1 Die Bestösser haben für einen geordneten und rationellen Alp-, Weidewirtschafts- und Milchwirtschaftsbetrieb zu sorgen.
- 2 Den Weiden und Gebäuden ist die nötige Pflege und der entsprechende Unterhalt angedeihen zu lassen.
- 3 Für Mensch oder Tier ansteckendes oder gefährliches Vieh darf nicht auf die Alp.
- 4 Es sind zudem die einschlägigen Sicherheitsempfehlungen der Fachstellen und Fachverbände bezüglich der Tierhalterhaftpflicht sowie die Alpfahrtvorschriften zu beachten. Weiter haben die Bestösser folgende Auflagen zu erfüllen:
 1. Die Bestösser haben die offizielle Checkliste der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) für alle Alp- und Weidegebiete jährlich bis 1. Mai auszufüllen und der Landwirtschaftskommission abzugeben. Nach Prüfung durch die Landwirtschaftskommission hat die Kommission die Checklisten dem Gemeindevorstand bis spätestens 1. Juni zustellen.
 2. Die Bestösser haben die gemäss der Checkliste noch nicht erledigten und zu ergreifenden Massnahmen mit der Landwirtschaftskommission und dem zuständigen Vertreter des Gemeindevorstandes bis Beginn der Alpfung bzw. Weidung jährlich festzulegen.

Art. 11 Gemeinwerk

- 1 Jeder Alpbestösser einer Gemeindealp hat das vom Gemeindevorstand beschlossene Gemeinwerk zu leisten. Die Einberufung zum Gemeinwerk ist Sache des Alpmeisters. Die Arbeit hat durch mindestens 16-jährige arbeitsfähige Personen zu erfolgen.
- 2 Für nicht geleistete Arbeiten kann der Gemeindevorstand nach schriftlicher Aufforderung Dritte beauftragen und den Bestössern den Aufwand verrechnen.

Art. 12 Einrichtungen der Gemeindealpen

- 1 Die Politische Gemeinde ist besorgt, dass Gebäude und Einrichtungen so zur Verfügung stehen, dass eine fachgerechte Nutzung der Alp möglich ist.
- 2 Die Politische Gemeinde ist verpflichtet, Hauptreparaturen an den Gemeindealpen, welche während der Alpzeit notwendig werden, sobald ihr der Bestösser von deren Notwendigkeit Kenntnis gegeben hat, innert nützlicher Frist auf ihre Kosten auszuführen. Dazu gehören die Instandhaltung von Fundamenten, Mauern, Dächern, Kamin, Dachrinnen, Blitzschutz, Einwandungen, Feuerungseinrichtungen, Wasserversorgung, feste Einrichtung, usw. Die Bestösser sind berechtigt, notwendige Hauptreparaturen auf Kosten der Politischen Gemeinde selber auszuführen, wenn Letztere dazu ihr Einverständnis erklärt hat.
- 3 Die Bestösser sind verpflichtet, die Gemeindealpen sorgfältig und ordentlich zu nutzen und instand zu halten. Sie haben für Sauberkeit in den Alpbgebäuden zu sorgen, namentlich nach Alpbabzug.
- 4 Die Bestösser sind verpflichtet, auf ihre Kosten rechtzeitig für den ordentlichen Unterhalt der Gemeindealpen zu sorgen. Sie haben die kleineren Reparaturen für Schäden und den gewöhnlichen Unterhalt bis 500.-- Fr. pro Ereignis vorzunehmen, soweit sie durch den Alpbetrieb und nicht Fremdnutzungen bedingt sind. Dazu gehören unter anderem: Auswechseln von Lägerbrettern, Ersetzen von Fensterscheiben, Kaminfegen, Unterhalt der Wasserversorgung, Öffnen verstopfter Leitungen. Das Material stellt die Politische Gemeinde. Für Arbeiten, an denen sich die Politische Gemeinde finanziell beteiligen muss, ist diese vorgängig zu informieren.
- 5 Die Bestösser dürfen Erneuerungen und Änderungen an den Gemeindealpen, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sowie Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftungsweise, die langfristig von wesentlicher Bedeutung sein können, nur mit schriftlicher Zustimmung der Politischen Gemeinde vornehmen. Hat die Politische Gemeinde zugestimmt, so kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

Art.13 Betriebskosten Gemeindealpen

- 1 Allgemeine Betriebskosten für Gebäude und Anlagen werden in den jeweiligen Pachtverträgen bzw. Nutzungsreglementen geregelt.
- 2 Die Politische Gemeinde stellt das für die Alpsaison für Gemeindealpen benötigte Brennholz metrig und gespalten ab Forstwerkhof Sils/Segl zur Verfügung (muss beim Förster frühzeitig bestellt werden).

Art. 14 Schneeflucht

- 1 Bei Schneefall wird das Vieh der Alp da Segl in die dafür vorgesehene Zone getrieben (Planbeilage im Anhang).

Art. 15 Alppersonal

- 1 Das gesamte Alppersonal ist durch die Bestösser nach den gesetzlichen Vorgaben zu versichern. Die Alpmeister sind für die Überwachung der Einhaltung dieser Pflicht verantwortlich.

Art. 16 Unterhalt der öffentlichen Zufahrtsstrassen

- 1 Der Unterhalt der öffentlichen Zufahrtsstrassen obliegt der Gemeinde.

Art. 17 Zäune

- ¹ Zäune sind den kantonalen Richtlinien entsprechend zu erstellen. Nach abgelaufener Alpzeit sind die Zäune zu entfernen oder abzulegen (Art. 95 Abs. 2 letzter Satz Gemeindebaugesetz).

Art. 18 Weidetaxen

- ¹ Für die Sömmerung des Viehs auf
- der Alp da Segl und der Alp Muot Selvas (exkl. der als Schafalp verpachteten Weiden und Alpräumlichkeiten der Alp Muot Selvas),
 - der Alp Grevasalvas
 - sowie auf den Heimweiden der Gemeinde
- ist von der Alp- und Sennereigenossenschaft Sils eine jährliche Pauschaltaxe von Fr. 4'800.--¹ zu entrichten. Diese ist jährlich bis zum 1. Juni zu entrichten.
- ² Die Alp- und Sennereigenossenschaft Sils darf für die Fremdviehsömmerung auf der Alp pro Kuhstoss Fr. 20.-- Weidetaxe den Fremdviehbesitzern in Rechnung stellen.
- ³ Die Ansätze nach Art. 18 Abs. 1 und 2 können von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes jährlich für das folgende Jahr neu festgelegt werden. Die geltenden Ansätze sind in der vorliegenden Alp- und Weideordnung entsprechend nachzutragen.

Art . 19 Zu widerhandlungen

- ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtungen der vorliegenden Bestimmungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Aufsichtsorgane werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 500.-- geahndet.

Von der Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl genehmigt am 28. April 2017

Der Gemeindepräsident:

Christian Meuli

Der Gemeindeschreiber:

Marc Römer

Anhang: Plan mit den eingezeichneten Heimweiden & Schneefluchtzone

¹ Dieser Betrag wurde anhand der durchschnittlich in den Jahren 2011 bis 2015 entrichteten Weidetaxen festgelegt.